

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen im Anti-Doping-Statut 2027

Erstellt durch den Rechtsdienst SSI am 9. September 2026

1. Ausgangslage und Prozess der Anpassungen

Der Welt-Anti-Doping-Code (Code) wird alle sechs Jahre angepasst. Nach einem zweijährigen Konsultationsprozess mit den Stakeholdern hat die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) anlässlich der World Conference on Doping in Sport anfangs Dezember 2025 in Busan den Code 2027 und die Internationalen Standards verabschiedet.

Da sowohl Swiss Olympic Association als Nationales Olympische Komitee wie auch Swiss Sport Integrity als Nationale Anti-Doping-Organisation (NADO) Signatäre des Welt-Anti-Doping-Programms (WADP) der WADA sind, setzen wir in der Schweiz den Code mit dem Anti-Doping-Statut um. Aufgrund der Änderungen im Code 2027 muss auch das bisherige Doping-Statut 2021 auf den 1. Januar 2027 angepasst werden, damit der Schweizer Sport weiterhin WADA-compliant ist.

Swiss Sport Integrity hat ab Februar 2026 an den Anpassungen des Anti-Doping-Statuts gearbeitet, in der französischen Version, weil der WADA zur Abnahme eine Version auf Französisch oder Englisch eingereicht werden muss. Im Rahmen dieses Anpassungsprozesses wurden sowohl das Schweizer Sportgericht wie auch der Swiss Olympic konsultiert und miteinbezogen. Der WADA wurde ein erster Entwurf des angepassten Anti-Doping-Statuts am 9. Juni 2026 eingereicht. Im steten Austausch mit der WADA wurde die nun vorliegende Version erarbeitet.

2. Vier Schlüsselbereiche

Der Code 2027 und damit auch das Anti-Doping-Statut wurde insbesondere in den nachfolgenden vier Schlüsselbereichen angepasst:

- Fokus auf Menschenrechte und signifikante Berücksichtigung der Athlet:innenrechte und -interessen;
- Flexiblerer Sanktionsrahmen;
- Verringerung möglicher Interessenskonflikte im Anti-Doping-System;
- Verstärkte Verantwortung der Betreuungspersonen der Athlet:innen.

Über diese vier Schlüsselbereiche hinaus sind wichtige Klarstellungen hinsichtlich des Datenschutzes, des Umgangs mit Meldepflichtverstössen sowie betreffend provisorische Sperren erfolgt. Zudem wurde das Anti-Doping-Statut sprachlich so angepasst, dass im Sinne einer Vereinfachung und um begriffliche Diskrepanzen auf ein Minimum zu reduzieren, eine Annäherung an das Wording des Codes erfolgt. Beispielsweise soll der Name des bisherigen Doping-Statuts zu «Anti-Doping-Statut» und auf Französisch «*Statut antidopage*» angepasst werden, um näher bei der Terminologie der WADA zu sein («*Code antidopage*»).

3. Übersicht der Anpassungen

Rückkehr ins Wettkampfgeschehen:

Athlet:innen, die nach der Beendigung ihrer sportlichen Laufbahn bzw. nach einem Rücktritt wieder am Wettkampfgeschehen teilnehmen, müssen zuvor – grundsätzlich sechs Monate vorher – für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen und sich explizit den Anti-Doping-Regeln unterstellen, bevor sie für Wettkämpfe zugelassen werden. Sie müssen dies Swiss Sport Integrity sowie ihrem internationalen Verband kommunizieren. Dies ist nun ausdrücklich in Art. 5.6.1 und 5.6.2 Anti-Doping-Statut geregelt.

Rechte bei provisorischen Sperren:

Wenn die Analyse der A-Probe einen positiven Befund auf eine nicht-spezifische Substanz gemäss der Dopingliste ergibt (z.B. ein anaboles Steroid), muss die oder der betroffene Athlet:in provisorisch gesperrt werden (sog. obligatorische provisorische Sperre). Diese provisorische Sperre kann bei Vorliegen bestimmter Gründe aufgehoben werden. In Art. 7.4.1 Anti-Doping-Statut wurden die Gründe dafür erweitert. Zudem wurde ein neuer Prozess implementiert. Betroffene Athlet:innen müssen zuerst – bevor sie ans Schweizer Sportgericht oder das TAS gelangen können – ein Gesuch um Aufhebung der provisorischen Sperre gemäss Art. 7.4.1.1 bei Swiss Sport Integrity stellen. Dies erlaubt bei Vorliegen bestimmter Gründe eine rasche Aufhebung der provisorischen Sperre. Der jeweilig zuständige nationale Verband wird weiterhin über allfällige provisorische Sperren informiert, um diese um- bzw. durchzusetzen.

Datenschutz:

Die generellen Regeln des Datenschutzes und insbesondere das «Need-to-know»-Prinzip wurden im Anti-Doping-Statut fest verankert, so auch dass Swiss Sport Integrity ausschliesslich zur Dopingbekämpfung Daten bearbeitet (Art. 14.6). Zudem wurden namentlich die Bestimmungen zur Veröffentlichung in Art. 14.3 unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Prinzipien angepasst.

Flexiblerer Sanktionsrahmen und Milderung von Sanktionen:

Das Sanktionssystem wurde generell flexibilisiert, damit anstelle pauschaler Sperren eine stärker einzelfallbezogene Bemessung tritt. Bspw. wurde in Art. 10.2.1 eine neue abgestufte Sanktionsstruktur für Anti-Doping-Regelverstösse betreffend Vorhandensein und Anwendung eingeführt, die sich nach der Absicht der Athlet:innen richtet. Das angepasste Regelwerk berücksichtigt zudem auch die verschiedenen Möglichkeiten, wie Athlet:innen unbeabsichtigt mit verbotenen Substanzen in Kontakt kommen können, und erweitert die Definition von «kontaminierten Produkten» auf «kontaminierte Quellen». Die nun weiter gefasste Definition des Begriffs «kontaminierte Quelle» in Artikel 10.6.1.2 erlaubt mehr Flexibilität bei der Sanktionierung von Fällen unbeabsichtigter Kontamination.

Flatrate-Sperre bei «vergessener», vorgängiger Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ):

Art. 10.2.4 führt eine fixe Flatrate-Sperre von zwei Monaten ein, wenn ein:e Athlet:in nachweisen kann, dass er oder sie aus medizinischen Gründen eine Substanz eingenommen hat, es jedoch versäumt haben, rechtzeitig vorgängig eine ATZ zu beantragen.

Reduzierung von Interessenkonflikten in der Anti-Doping-Arbeit:

Das WADP sieht für NADOs wie Swiss Sport Integrity massgebliche Leitlinien und Verpflichtungen zur Statuierung ihrer operativen Unabhängigkeit vor. Im Verhältnis zu den nationalen Sportverbänden sind NADOs stets die verantwortliche Organisation für alle Anti-Doping-Massnahmen auf nationaler Ebene, und damit sind sie gegenüber der WADA für die diesbezügliche Umsetzung vollumfänglich verantwortlich. Eine Übertragung an Sportverbände ist wegen möglicher Interessenskonflikte ausgeschlossen.

Verstärktes Verantwortungsbewusstsein:

Um sowohl das Verantwortungsbewusstsein der Athlet:innen, des Betreuungspersonals sowie der anderen Personen im Kontext des Anti-Doping-Statuts zu stärken, wurde Art. 21 betreffend zusätzliche Aufgaben und Verantwortungen dieser Personen im Sinne des Codes ausdrücklich erläutert und ausgeführt.

Wegfall der Parteistellung der nationalen Verbände in Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht:

Hier wurde das Anti-Doping-Statut an den Code angeglichen, der solche Parteirechte für nationale Verbände nicht vorsieht, sondern ausschliesslich für Anti-Doping-Organisationen. Die nationalen Verbände sind im Resultatmanagementverfahren vor Swiss Sport Integrity bereits jetzt keine Partei. Es mutet deshalb seltsam an, dass sie bei einer allfälligen Überweisung der Sache ans Schweizer Sportgericht und bei einer allfälligen Berufung vor dem TAS Parteistellung haben sollen. In der Praxis beteiligen sich die nationalen Verbände selten bis nie aktiv am Verfahren. Zudem ist es nach den *Model Rules* der WADA nicht vorgesehen, dass nationale Verbände Parteistellung oder das Recht auf Berufung vors TAS haben. Dies ist in der Logik des Codes den Signataren und den Anti-Doping-Organisationen vorbehalten, worunter auch die internationalen Verbände fallen. In der Schweiz ist Swiss Sport Integrity Anti-Doping-Organisation, nicht der jeweilige nationale Verband. Zudem sind nationale Verbände keine Signatare des WADPs. Deshalb, und um die Regeln denjenigen des Codes anzugleichen, wurde auch das Recht auf Berufung der nationalen Verbände in Art. 13 gestrichen.

Es ist jedoch wichtig, herauszuheben, dass das Recht auf Information der nationalen Verbände bleibt. In Art. 14 bleibt festgehalten, dass die nationalen Verbände informiert werden müssen, wenn Verfahren eröffnet werden, und ob eine provisorische Sperre ausgesprochen wurde oder nicht. Dies ist wichtig, damit eine allfällige provisorische Sperre umgesetzt werden kann. Die neuen Formulierungen in Art. 14 lassen sodann zusätzlich eine Information des betroffenen Vereins oder Klubs zu, der damit direkt über eine allfällige provisorische Sperre seiner Athlet:innen informiert werden kann. Zudem wird den nationalen Verbänden weiterhin der Entscheid über den Ausgang des Verfahrens in Kopie zur Information zugestellt, je nach Sachlage und datenschutzrechtlicher Einschätzung mindestens im Dispositiv. Dies um in gewissen heiklen Verfahren (bspw. bei medizinischen Details und anderen hochsensiblen Daten) dem Datenschutz gerecht zu werden.

Diese Anpassung entlastet die nationalen Verbände, was gerade für kleinere Verbände vorteilhaft sein kann. Zudem erhält ein nationaler Verband damit nur so viele Infos, wie er benötigt, um allfällige Konsequenzen umzusetzen (unter Einhaltung des datenschutzrechtlichen *need to know*-Prinzips). Eine ungewollte Verletzung der Vertraulichkeit kann damit präventiv vermieden werden. Zudem sind die nationalen Verbände dadurch medial weniger exponiert.

Sanktionen gegen Organisationen:

In Anlehnung an die Systematik des Codes wird der bisherige Art. 20.8, der bereits bisher Sanktionen gegen Organisationen vorsah, als Art. 12 geführt, mit spezifischen Anwendungsbeispielen und möglichen Konsequenzen, die bei Missachtung der Pflichten nach Art. 20 ausgesprochen werden können. Damit wird den *Model Rules* der WADA gefolgt. Denn der Code sieht in Art. 10 Sanktionen für Einzelpersonen, in Art. 11 Sanktionen gegen Teams und in Art. 12 Sanktionen gegen Organisationen vor. Da es sich um weiterführende Disziplinar massnahmen als denjenigen im Anti-Doping-Statut handelt, sind diese durch Swiss Olympic oder den jeweiligen internationalen Sportverband, unter dessen Aufsicht die betroffene Organisation steht, auszusprechen. Solche Sanktionen wären in der Praxis bisher noch nie eingetreten. Die Eintrittsschwelle ist hoch.

Um jedoch eine niederschwellige Lösung zu haben, die mehr auf den Austausch zwischen der betroffenen Organisation und Swiss Sport Integrity setzt, wurde Art. 12.2 eingeführt, der den exakten Wortlaut vom bisherigen Art. 20.8 übernimmt. In der Praxis hat sich dieses System bisher bewährt. Entscheide von Swiss Sport Integrity nach Art. 12.2 sind beim Schweizer Sportgericht anfechtbar, wenn es im Dialog nicht klappt. Damit ist auch der rechtliche Prozess gewährt.

Rechtsmittel:

Art. 13, der die Berufung gegen Entscheide regelt, wurde den obligatorischen Bestimmungen des Codes angepasst, um weiterhin WADA-compliant zu sein.

Vertraulichkeit und Berichterstattung:

Weiter wurde Art. 14 betreffend Vertraulichkeit und Berichterstattung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst.

Wegfall der Haftung von Swiss Olympic:

Die Bestimmung in Art. 22.4 Doping-Statut wurde ersatzlos gestrichen.

Unentgeltliche Rechtspflege:

Art. 23 wurde an die Bestimmungen der Schiedsordnung des Schweizer Sportgerichts angepasst.

4. Fazit

Das neue Anti-Doping-Statut ist sowohl in seiner Struktur als auch im Wording viel näher dem Code, was auch aufgrund der Compliance-Regeln der WADA nötig wurde, die eine weltweit einheitliche Anwendung und Auslegung des WADPs anstrebt. Zudem wurden Unklarheiten präzisiert, Pflichten und Rechte präzisiert und das Sanktionssystem wurde insgesamt flexibler ausgestaltet.